



INFORMATIONEN FÜR MITARBEITENDE

Invalidenversicherung (IV) Anmeldung

Wann sollte sich eine erkrankte Person bei der IV anmelden?

In der Schweiz wohnhafte oder erwerbstätige Personen gelten grundsätzlich als obligatorisch IV versichert. Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte haben in erster Linie Anspruch auf sogenannte Eingliederungsmassnahmen. Diese haben zum Ziel, die Fähigkeit, sich in einem Aufgabengebiet zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern. Um solche Massnahmen zu erhalten, müssen sich arbeitsunfähige Arbeitnehmende bei der IV-Stelle ihres Wohnkantons anmelden. Die IV-Anmeldung muss eigenhändig unterzeichnet werden. Die nötigen Formulare erhalten die Arbeitnehmenden rechtzeitig durch die Visana nach rund 4-5 Monaten Arbeitsunfähigkeit zugestellt oder durch einen Case Manager persönlich überreicht. Es ist bei einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40% äusserst wichtig, dass eine rasche Anmeldung bei der IV erfolgt, damit der Anspruch auf Leistungen nicht verloren geht oder gekürzt wird. Im Rahmen von Eingliederungsmassnahmen (Frühintervention- und Integration) kann die IV in folgenden Bereichen unterstützen (auch finanziell):

- Anpassungen des Arbeitsplatzes
- Ausbildungskurse
- Berufsberatung
- Beschäftigungsmassnahmen
- Belastbarkeitstrainings
- Aufbautrainings
- Wirtschaftsnahen Integration
- Umschulungen
- Medizinische Massnahmen
- Kapitalstarthilfen für die Selbständigkeit

Erst wenn diese Massnahmen aus medizinischen Gründen nicht in Frage kommen, prüft die Invalidenversicherung eine langfristige Berentung.

Was sind die versicherungstechnischen Konsequenzen, wenn sich eine arbeitsunfähige Person zu spät bei der IV anmeldet?

Die IV prüft eine Berentung ab einjähriger Arbeitsunfähigkeit. Die Rente wird frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach der Anmeldung ausgerichtet. **Meldet sich eine versicherte Person später als 6 Monate nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit bei der IV Stelle an, besteht das Risiko, dass eine allfällige Rente erst später als ein Jahr nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet wird.** Wer sich also zu spät bei der IV anmeldet, verpasst nicht nur mögliche Eingliederungsmassnahmen sondern riskiert auch eine unnötige Einkommenseinbusse. Wenn eine IV Anmeldung zu spät erfolgt, hat die Visana das Recht, Leistungen einzustellen oder zu kürzen.

